



## **PRO-ARGUMENTATION DES VERBANDS UNABHÄNGIGER SCHIESSSTANDSACH- VERSTÄNDIGER E. V. ZUR ÖFFENTLICHEN BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG VON SSV FÜR DIE SICHERHEIT VON NICHTMILITÄRISCHEN SCHIESSSTANDANLAGEN**

### **RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

#### **Sachverständige im Waffenrecht**

Der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber schreibt in § 12 AWaffV seit 2008 vor, dass nach einer im Jahre 2012 nochmals verlängerten Übergangszeit ab dem 1. Januar 2015 nur noch öffentlich bestellte und vereidigte (ö. b. u. b.) Schießstandsachverständige (SSV) für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstandanlagen zur Prüfung von Schießstandanlagen befugt sind.

Darüber hinaus war im Übrigen festgelegt worden, dass die Zuständigkeit des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB e. V.) für die „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen“ (Schießstandrichtlinien, SRL) und damit letztendlich auch für die SSV rechtlich auf das Bundesministerium des Innern übergegangen ist. Ausschlaggebend für diese Änderung war die Überlegung, dass sich der „zu Überprüfende“ nicht selbst prüfen solle. Der DSB e. V. besitzt somit seit dieser Zeit keine rechtliche Zuständigkeit mehr für die Belange der Schießstandrichtlinien und der Schießstandsachverständigen.

Mit einer nochmaligen Verlängerung der Übergangszeit und einer erneuten Änderung der geltenden Rechtslage für die – wie in diesem Schreiben näher dargelegt wird – auch keine Notwendigkeit besteht, würde sich der Verordnungsgeber zumindest inkonsequent verhalten.

## Sachverständige im Rechtsverkehr

Der Gesetzgeber räumt den ö. b. u. v. Sachverständigen bei der Beweiserhebung im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren grundsätzlich eine Vorrangstellung ein. So sollen in **Zivil- und Strafverfahren grundsätzlich nur die ö. b. u. v. Sachverständigen mit der Erstellung von Gutachten beauftragt** werden (§ 404 ZPO, § 73 StPO). Ausnahmen sind besonders zu begründen. Auch im **Verwaltungsprozess gelten diese Grundsätze** (über § 173 VwGO i. V. m. § 404 ZPO). Ähnliches gilt im förmlichen Verwaltungsverfahren (vgl. Art. 65 BayVwVfG und die vergleichbaren Verfahrensregelungen der Länder).

## Kostenregelungen

Die Kostenerstattung für SSV erfolgt im öffentlichen Bereich grundsätzlich über die Entschädigungsregelung für Zeugen und Sachverständige (JVEG). Dies ist z. B. auch in Art. 26 Abs. 3 BayVwVfG festgelegt.

SSV werden in aller Regel im Verwaltungsverfahren als Behördengutachter tätig (§12 AWaffV). **Über die festgelegte Entschädigungsregelung besteht daher keine Besorgnis zu überhöhten Gebührensätzen.** Soweit SSV im Einzelfall als Privatgutachter für Betreiber von Schießstandanlagen tätig werden, sind sie gehalten sich an die öffentlichen Gebührensätze zu halten. Beschwerden über erhöhte Gebühren beschränken sich auf wenige Einzelfälle und betreffen sowohl den anerkannten als auch den öffentlich bestellten und vereidigten (beeidigten) SSV.

## FACHLICHE ARGUMENTE

### Allgemeines

**Schießbetrieb ist unstreitig mit gewissen Gefahren verbunden, die es sowohl durch fachgerechten Umgang mit den Waffen als auch bereits im Vorfeld durch die richtlinienkonforme Ausstattung von Schießstandanlagen zu vermeiden und auszuschließen gilt.**

Die Beurteilung von Bauvorhaben im Planungsstadium (**Plangutachten**), die Inbetriebnahmen (**Erstabnahme Gutachten**) sowie die sicherheitstechnischen Überprüfungen von Schießanlagen (**wiederkehrende Regelüberprüfungen**) sind hochkomplex und fordern von SSV nicht nur Kenntnisse der Schießstandrichtlinien sondern auch Kenntnisse in anderen Fachgebieten wie z. B. in der Lüftungstechnik, im Brandschutz oder Umwelt- und Schallschutz.

Auch ist bei der Koordination von Bau- und Sanierungsprojekten auf Schießstätten besonderes baufachliches Wissen erforderlich. Ohne die Fähigkeiten die „Bausprache“ zu beherrschen, Pläne lesen und umsetzen zu können, genaue Bezeichnungen von Baustoffen zu kennen, würden vermeidbare Komplikationen entstehen.

Der SSV kann heute im Team mit dem

- Betreiber einer Schießstätte,
- Architekt,
- Statiker,
- Fachingenieur (z.B. Lüftung, Brandschutz...) und den
- zuständigen Behördenvertreter

diese Aufgaben nur erfüllen, wenn er eine entsprechende Vorbildung (baufachliches Studium an einer Hoch- oder Fachhochschule) und weitere umfassende Kompetenzen besitzt.

Daneben werden zunehmend in **streitigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren** Gutachten von SSV erstellt. Hier gilt es ebenfalls besondere Regeln zu beachten. Dieses Wissen kann zwar in Lehrgängen beim Institut für Sachverständigenwesen oder vergleichbaren Einrichtungen erworben werden, z. B. zu Themenstellungen wie der Sachverständige bei Gericht, Gerichtsgutachten, Fotobeweis, Aufbau und Inhalt von Gutachten. Diese Fortbildungen sind jedoch für SSV ohne ö. B. u. V. nicht vorgeschrieben und wurden in den Ausbildungslehrgängen zum SSV bisher auch kaum unterrichtet.

## **Bisherige Ausbildung**

Bisher erfolgte die Ausbildung (bis 2010) in einem zuletzt zweiwöchigen bzw. zuvor einwöchigen Lehrgang beim Deutschen Schützenbund e. V.. Lehrinhalt waren die zentralen Punkte der Schießstandrichtlinien, Ballistik und Waffenkunde. Eine Vermittlung der o. g. zusätzlichen Kenntnisse erfolgte nur rudimentär.

Eine schriftliche bzw. mündliche Prüfung am Schluss dieses Ausbildungslehrganges war nicht vorgesehen. Auf Basis dieser Ausbildung wurden die SSV als „anerkannte Schießstandsachverständige“ bundesweit, mit Ausnahme Bayerns, tätig.

In Bayern mussten sich die SSV bereits immer nach ihrer Ausbildung einem öffentlichen Bestellungsverfahren bei den Bezirksregierungen sowie regelmäßigen Fortbildungen (seit 1969 immer zweitägig) unterziehen.

## Bestellungsverfahren der Industrie- und Handelskammer (IHKs)

Die öffentliche Bestellung setzt nach § 36 Abs. 1 GewO u. a. voraus, dass der Sachverständige seine **besondere Sachkunde** auf dem jeweiligen Sachgebiet nachweist und keine Bedenken gegen seine **persönliche Eignung** bestehen.

Die besondere Sachkunde erfordert, dass der Sachverständige über **deutlich über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten auf dem Sachgebiet "Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen"** verfügt und dies der bestellenden IHK gegenüber nachweist. Unter welchen Voraussetzungen die besondere Sachkunde als nachgewiesen gilt, ergibt sich aus den sogenannten **fachlichen Bestellungs Voraussetzungen**, die als Verwaltungsvorschriften der bestellenden IHKs von diesen im Bestellungsverfahren beachtet werden. Erforderlich sind neben einer **qualifizierten Vorbildung** eine **umfangreiche berufliche Tätigkeit** und **ein weites Spektrum an Fachkenntnissen auf hohem Niveau**.

Öffentlich bestellten Sachverständigen, die diese besondere Sachkunde in einem förmlichen Verwaltungsverfahren nachgewiesen haben, wird durch Auftraggeber, ob Behörden oder Schießstandbetreiber, ein besonderes öffentliches Vertrauen entgegen gebracht. Insbesondere wird die Notwendigkeit erspart, sich in jedem einzelnen Fall aufs Neue von der Sachkunde des hinzugezogenen Sachverständigen überzeugen zu müssen.

Über die besondere Sachkunde hinaus dürfen keine Zweifel an der **Eignung des Sachverständigen** bestehen, womit in Ergänzung zur besonderen Sachkunde die persönliche Eignung gemeint ist. Durch die bestellende IHK werden also insbesondere **Vertrauenswürdigkeit und Persönlichkeitsstruktur des Sachverständigen gewürdigt**. In diesem Zusammenhang sind einerseits beispielsweise geordnete Vermögensverhältnisse von Bedeutung, andererseits werden auch mögliche Vorstrafen, die sich auf die Tätigkeit des Sachverständigen auswirken, berücksichtigt. Ein öffentlich bestellter Sachverständiger muss uneingeschränkt vertrauenswürdig sein. Bereits bloße Bedenken gegen die Eignung rechtfertigen die Ablehnung eines Bestellauftrages. Bei einem Sachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften von Bedeutung.

Die Anerkennung eines Sachverständigen durch einen Verband kann diesen Erwägungen nicht gleichgestellt werden. Einer privatrechtlichen Organisation fehlen bereits von vornherein die Möglichkeiten, gegenüber dem Sachverständigen in gleichem Maße eine Aufsichtspflicht zu erfüllen, wie dies einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft möglich ist.

Die öffentliche Bestellung als Sachverständiger ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG. Während der gesamten Dauer der grundsätzlich **auf fünf Jahre befristeten Bestellung** unterliegt der Sachverständige der Aufsicht der für ihn zuständigen IHK. Dies beinhaltet insbesondere eine **laufende Überwachung im Hinblick auf den Fortbestand der genannten Bestellungs Voraussetzungen** des § 36 Abs. 1 GewO. Nach Ablauf der fünfjährigen Befristung muss der Sachverständige das Vorliegen der Bestellungs Voraussetzungen erneut nachweisen, wenn er eine öffentliche Bestellung im Anschluss beantragt. Auf diesem Wege ist eine weitere Kontrolle seiner besonderen Sachkunde und persönlichen Eignung gewährleistet. Werden diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr eingehalten, kann dies zum Widerruf der öffentlichen Bestellung nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG führen. Die laufende Überwachung gilt im Übrigen auch für sämtliche Schießstandsachverständigen die bis 2008 in Bayern ö. b. u. b. wurden. Der einzige Unterschied zu den ö. b. u. v. SSV besteht darin, dass die Sachverständigen in Bayern seinerzeit auf Lebenszeit bestellt worden sind.

Die Industrie- und Handelskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 IHK-Gesetz) werden bei der Bestellung von Sachverständigen **im öffentlichen Interesse** tätig. Bei Verbänden liegt es demgegenüber in der Natur der Sache, dass ihre Tätigkeit - was völlig legitim ist und in keiner Weise in Zweifel gezogen werden soll - in erster Linie von der Vertretung der Interessen ihrer jeweiligen Mitglieder geprägt ist. Ein Verband beispielsweise, befände sich in ständigem Interessenkonflikt. Einerseits muss ein zumutbares Höchstmaß an Sicherheitsstandards eingehalten und sichergestellt werden, andererseits ist es nicht im Interesse eines Verbandes Sportstätten befristet oder ganz sperren zu müssen.

Die Tätigkeit der IHKs ist der **vollen Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit** durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit wie durch die jeweiligen staatlichen Aufsichtsbehörden unterworfen. Eine derartige Kontrolle ist bei Verbänden nicht gegeben.

Die Sachverständigen werden unmittelbar nach der öffentlichen Bestellung in das **bundesweite Sachverständigenverzeichnis** der IHKs unter [www.svv.ihk.de](http://www.svv.ihk.de) eingetragen. Das bundesweite Sachverständigenverzeichnis enthält Informationen zu ca. 8.600 von Industrie- und Handelskammern und von Architekten-, Ingenieur- und Landwirtschaftskammern sowie von Landesregierungen öffentlich bestellten und vereidigten (beeidigten) Sachverständigen in ca. 270 Sachgebieten. Es ist von jedermann einsehbar und insbesondere bei Gerichten, Behörden und Unternehmen als deutschlandweite Plattform zur Suche von geeigneten Sachverständigen bekannt.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nehmen auf zahlreichen Gebieten Prüf- und Überwachungstätigkeiten wahr. Dieses **System hat sich seit vielen Jahren bewährt**. Es besteht daher kein Bedarf, an der Zuständigkeit öffentlich bestellter Sachverständiger für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen etwas zu ändern.

Einerseits liegt kein Missstand aufgrund dieser Zuständigkeit vor. Andererseits verspricht ein Wechsel der Zuständigkeit auch keine Vorteile gegenüber dem derzeit bestehenden Zustand, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand gerechtfertigt wäre, ganz im Gegenteil.

Das Tätigkeitsfeld der SSV berührt die Belange der öffentlichen Sicherheit und somit einen Kernbereich staatlichen Handelns, welcher, auch im Interesse der Nutzer (z. B. Sportler), nicht privatisiert werden sollte.

### **Kosten des Bestellungsverfahrens**

Schießstandsachverständige, die vor 2008 ausgebildet wurden, bereits länger als zehn Jahre tätig sind und deren besondere Fachkunde durch die Vorlage von Gutachten bereits ohne mündliches Fachgespräch bei der zuständigen IHK nachgewiesen worden ist, haben in der Regel mit Kosten in Höhe von unter 1000 € für das öffentliche Bestellungs- und Vereidigungsverfahren zu rechnen. Mit Fachgespräch, sofern die Sachkunde im schriftlichen Verfahren noch nicht nachgewiesen werden konnte oder der SSV nach 2008 ausgebildet worden ist, liegen die Kosten derzeit in der Regel bei unter 2000 €. Diese Kostensituation kann durch in der letzten Zeit bestellte Sachverständige anhand von Unterlagen und Rechnungsstellungen der IHKs belegbar dargestellt werden. Diese Kosten sind für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung durchaus vertretbar und von jedem SSV im Laufe seiner Tätigkeit wieder einbringbar.

Das vorgenannte Verfahren entspricht im Übrigen in allen Details dem Verfahren nach dem im Jahre 2008 aufgehobenen Sachverständigengesetz in Bayern.

Die nach diesem Verfahren öffentlich bestellten und beeidigten Schießstandsachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstandanlagen wurden durch die Überleitungsbestimmungen an die IHKs überführt und sind den von den IHKs bestellten und vereidigten Sachverständigen sowohl rechtlich als auch in ihren Pflichten völlig gleichgestellt.

## **Aus- und Fortbildung von SSV**

Die regelmäßige Aus- und Fortbildung von Sachverständigen allgemein ist unumgänglich. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen der Tätigkeiten und Qualifikationen der SSV erfolgt durch die IHKs auch eine Prüfung, ob der SSV seiner Pflicht zur Fortbildung nachgekommen ist. **Dies ist jedoch allein bei ö. b. u. v. (b.) SSV zu gewährleisten.**

In Bayern finden im Übrigen seit 1969 regelmäßig jährlich zweitägige Fortbildungsveranstaltungen statt, mit denen ein hohes Niveau an Fachkompetenz und hohe Sicherheits- und Qualitätsstandards gewährleistet werden können.

## **Zahl und Kapazität der ö. b. u. v. (b.) SSV**

In Bayern sind derzeit 28 SSV ö. b. u. beeidigt. Diese SSV sind auch tätig.

Soweit hier bekannt, haben bei dem Fachgremium der IHK Südthüringen in Suhl von 1997 bis 2013 22 SSV erfolgreich an der Überprüfung der besonderen Sachkunde teilgenommen und wurden anschließend von den örtlich zuständigen IHKs ö. b. u. v..

Darüber hinaus hat im Herbst 2014 eine weitere Überprüfung mehrerer Antragsteller durch das Fachgremium der IHK Südthüringen stattgefunden. Hier ist zeitnah mit der ö. B. u: V. weiterer Sachverständiger zu rechnen. Auch wurden in der Zwischenzeit weitere Antragsteller zur Überprüfung angemeldet. Mit weiteren Anmeldungen von derzeit nur anerkannten Schießstandsachverständigen ist unter dem Gesichtspunkt des Endes der Übergangsfrist gemäß § 12 Abs. 6 AWaffV zum 31.12.2014 zu rechnen. Die Diskussionen um den Fristablauf haben in den vergangenen Jahren viele SSV davon abgehalten sich öffentlich bestellen und vereidigen zu lassen.

Hier ist nicht bekannt ob, bzw. welche SSV ihre Bestellung und Vereidigung zusätzlich vor der Errichtung des Fachgremiums bei der IHK Südthüringen in Suhl ihre Verfahren bei den örtlichen IHKs durchgeführt haben. Von einigen Einzelfällen muss jedoch ausgegangen werden.

Damit stehen bundesweit derzeit mindestens zwischen 50 und 60 ö. b. u. v. (b.) SSV zur Verfügung.

Von den etwa 15.000 zivilen Schießstätten in der Bundesrepublik Deutschland sind jährlich rund 3.000 sicherheitstechnisch zu prüfen (ca. 2.500 für Druckluftwaffen alle sechs Jahre sowie rund 500 alle vier Jahre für Feuerwaffen).

Davon befinden sich allein in Bayern rund 5.000 Schießstandanlagen, von denen ca. 1.000 pro Jahr zu prüfen sind. Diese Prüfungen werden durch die in Bayern tätigen SSV mehr als abgedeckt.

Die rund 30 SSV mit entsprechender Qualifikation im übrigen Bundesgebiet haben damit lediglich noch rund 2.000 Anlagen jährlich zu prüfen. Damit entfallen auf jeden bereits jetzt tätigen ö. b. u. v. SSV ca. 70 Schießstandüberprüfungen im Jahr. Die Erfahrungen aus Bayern zeigen, dass dies jederzeit von den SSV zu leisten ist.

Die Besorgnis, dass es ohne Rechtsänderung zu Engpässen bei Schießstandüberprüfungen oder sogar zu Schießstandschließungen kommen würde, ist damit unbegründet.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeit eines SSV wie jede andere anspruchsvolle Tätigkeit auch, mit der Zahl der Vorgänge zur Verbesserung der Qualifikation durch den Mehrgewinn an Routine und Erfahrung beiträgt.

### **Forderung nach ö. b. u. v. durch Verbände**

Wie oben dargestellt ist der VuS e.V. der Auffassung, dass die öffentliche Bestellung und Vereidigung von SSV unabdingbar ist, da nur durch ein Ineinandewirken von Auswahl der Bewerber, Ausbildung, Nachweis der Qualifikationen, Prüfungsgespräch, Fortbildungen und fortdauernde Qualitätssicherung der IHKs nach dem Bestellungsverfahren die notwendige Fachkompetenz der SSV zu gewährleisten ist.

Der Umgang mit Waffen steht im Focus der Öffentlichkeit. Die Sicherheit des Schießsports auch durch sichere Schießstätten ist daher unumgänglich. Dies kann aber nur durch hochqualifizierte Sachverständige gewährleistet werden.

Die wird, wie hier dargelegt, gerade durch die ö. b. u. v. SSV im Rahmen des IHK-Verfahrens nicht zuletzt auch durch die fortwährende Begleitung gewährleistet. Nicht zuletzt deshalb greifen wie ebenfalls dargestellt, Gerichte und öffentliche Stellen ebenfalls auf ö. b. u. v. (b.) SSV zurück.

Nicht nachvollziehbar erscheint hier die Haltung des Deutschen Schützenbundes e. V.. Vor dem Hintergrund schwerer Unglücksfälle mit mehreren Todesopfern hatte sich der DSB e. V. bereits im Jahre 1995 in einem Schreiben vom 22.07.1995 an den Deutschen Industrie- und Handelstag für die ö. B. u. B. ausgesprochen. In diesem Schreiben wies der DSB e. V. darauf hin, dass das „...Aufgabenfeld dieser SSV eine hohe Verantwortung...“ beinhalte und „Ziel des DSB ist..., in allen Bundesländern die SSV als öffentlich bestellte und bee-



digte Sachverständige zu etablieren....“. Nunmehr, obwohl der Deutsche Schützenbund e. V. keine Zuständigkeit mehr für diese Bereiche besitzt, weder Kapazitätsengpässe noch Kostensteigerungen zu befürchten sind und zudem die rechtlichen Vorgaben der AWaffV den ursprünglichen Forderungen entsprechen, soll die ö. B. u. V. abgelehnt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die derzeitige Haltung des Deutschen Schützenbundes e. V. zumindest von zwei seiner Landesverbände, dem Bayerischen Sportschützenbund e. V. und dem Oberpfälzer Schützenbund e. V., nicht nachvollzogen werden kann und abgelehnt wird. Auch der Bayerische Jagdverband e. V. und der Bund der Bayerischen Gebirgsschützenkompanien e. V. teilen die Auffassung des VuS e. V. Damit sind alle wesentlichen bayerischen Nutzer von Schießstandanlagen der Ansicht, dass sämtliche Schießanlagen weiterhin nur von ö. b. u. b. (v.) SSV geprüft werden sollten.

### **Schlussfolgerung**

Der VuS e. V. vertritt daher der Auffassung, dass, vor dem Hintergrund des größtmöglichen Ausschlusses von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, nur die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Schießstandsachverständigen in der Lage ist, die hohe fachliche Qualifikation und unbedingte persönliche Zuverlässigkeit von Sachverständigen zu gewährleisten.

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für eine weitere Aussetzung der Übergangsfrist in § 12 AWaffV weder sachliche Gründe sprechen noch eine solche Änderung aus Kapazitätsgründen erforderlich erscheint.**

Arch., Dipl. Ing. univ. Jakob Stainer  
für den VuS e. V. der 1. Vorsitzende

Diessen am Ammersee, 17.11.2014